

Stellungnahme

Eingebracht von: Koch, Thomas

Eingebracht am: 16.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen diese Gesetzesinitiative ausdrücklich und sind seit 7 Jahren sehr aktiver Verfechter der Notwendigkeit digitaler Bildung und durften in der Zusammenarbeit mit mehreren hundert Schulen viel Erfahrung sammeln, welche Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Einführung digitaler Lernbegleiter Erfolgversprechend sind und welche Rahmenbedingungen zu einem leider niedrigen Qualitätsniveau in der täglichen Umsetzung führen.

Wir erlauben uns daher umfangreich auf den Gesetzesentwurf einzugehen und einige unseres Erachtens wichtige Punkte sehr direkt anzusprechen und auszuformulieren.

Mit der höflichen Bitte bzw. mit dem Aufruf diese Anmerkungen entsprechend zu Berücksichtigen - im Sinne aller Pädagoginnen und Pädagogen deren tägliche Arbeit in den nächsten Jahrzehnten durch dieses Gesetz maßgeblich gestaltet und beeinflusst wird.

Dieses Gesetz ist die Chance einen Nährboden für erfolgreiche Lehr- und Lernprozesse sowie ein hohes Bildungsniveau ganzer Generationen zu schaffen - lassen Sie uns diese Chance wahrnehmen und diese Verantwortung gemeinsam tragen.

Man muss sich der Einführung digitaler Lernbegleiter aus Sicht der Pädagoginnen und Pädagogen nähern, die in der täglichen Arbeit Rahmenbedingungen vorfinden müssen die einen reibungsfreien und durchdachten Lehr- und Lernprozess mit digitalen Lernbegleitern ermöglichen. Sie tragen die Verantwortung für die Umsetzung und Qualität des täglichen Unterrichts. Daher muss die bestmögliche Unterstützung für deren Arbeit das höchste Ziel dieses Gesetzes sein. Das Bildungsniveau der Schülerinnen und Schüler der nächsten Jahrzehnte ist von diesen Entscheidungen und Rahmenbedingungen abhängig. Nutzen wir die Chance und investieren wir in die Entwicklung und Zukunft unserer Gesellschaft.

Anmerkungen zum Entwurf:

Laut §1 ist das Ziel der vom Gesetz vorgesehenen Finanzierung „die Schaffung der pädagogischen, didaktischen und technischen Voraussetzungen für diesen IT-gestützten Unterricht“. Während der technische Aspekt sehr umfangreich behandelt wird, sind pädagogische und didaktische Maßnahmen jedoch im derzeitigen Entwurf nicht hinreichend berücksichtigt.

Dies betrifft z.B. §2. (2) wonach Landeslehrpersonen nicht in einem 1:1-Verhältnis mit digitalen Endgeräten ausgestattet werden, sondern pro teilnehmender Klasse nur drei Geräte initial vonseiten des Bundes gestellt werden. Um pädagogisch und didaktisch wertvollen Unterricht mit den neuen Endgeräten durchführen zu können, ist es dringend notwendig, dass alle

unterrichtenden Lehrpersonen ein eigenes Endgerät mit identen Betriebs- und Softwarevoraussetzungen zu SchülerInnen-Geräten für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts zur Verfügung haben. Diese Finanzierung sollte initial sowie auch in Folgejahren für alle Lehrpersonen, die die Begünstigten unterrichten, sichergestellt werden.

Darüber hinaus ist keine Lösung berücksichtigt, wie Schülerinnen und Schüler sowie Pädagoginnen und Pädagogen im Falle eines Gerätedefekts zu einem Ersatzgerät kommen bzw. wie die Kontinuität des Unterrichts gewährleistet werden soll. Darüber hinaus bleibt die Frage offen wer für Schäden an Geräten haftet. Es lässt sich aus dem Entwurf kein Mechanismus erkennen durch den verhindert wird, dass Haushalte, die ein entsprechendes Gerät erhalten dieses sofort weiterverkaufen.

Es sollte die Verpflichtung für Lehrkräfte geben, sich speziell im einschlägigen Bereich in ausreichendem Ausmaß fortzubilden. Dringend erforderlich ist in diesem Zusammenhang auch ein spezielles Fort- und Weiterbildungsbudget für anspruchsberechtigte Schulen. Neben dem aktuell limitierten Angebot der pädagogischen Hochschulen sollte dieses Budget für standortbezogene Weiterbildung in Form von pädagogischen SCHILFs und Schulungen für IT-Administratoren von durch die Schule selbst wählbaren Anbietern verwendet werden können. Unsere Erfahrung hat gezeigt, dass Fortbildungen bezogen auf das vom Schulstandort gewählte Betriebssystem sowie die Lernplattform als Vor-Ort-Schulung deutlich effektiver sind als der Besuch eines standortübergreifenden PH-Angebots. Im Rahmen von standortbezogenen Fortbildungen kann die Qualität der Schulungen deutlich erhöht werden, da die Schulung direkt in den Produktivsystemen der einzelnen Schulen stattfinden. Darüber hinaus können auch Synergien und der Austausch im Kollegium am Standort besser gefördert werden. Eine Kombination aus pädagogischer und technischer Schulung ist zudem erforderlich, damit zumindest ein First-Level-Support direkt durch die Lehrpersonen bzw. am Schulstandort erfolgen kann.

Bezüglich Support ist gemäß §2. (1) 4.b unklar, wer die Betreuung und Wartung der Endgeräte konkret übernehmen wird. Hier muss jedenfalls berücksichtigt werden, dass insbesondere Pflichtschulen nicht ansatzweise über Ressourcen für die Wartung von Geräten in der vorgesehenen Anzahl verfügen. Den anspruchsberechtigten Schulen sollte daher ermöglicht werden, mithilfe entsprechender Finanzierung externe Dienstleister mit der Wartung und dem Support der Geräte zu beauftragen. Um ein für reibungsfreie Abläufe im Unterricht notwendiges Qualitätsniveau zu erreichen sollte eine Verpflichtung für eine Minimalerfordernis in der technischen Umsetzung der Lernplattformen und Geräteverwaltung festgeschrieben werden.

Laut §2. (1) 1. werden die Endgeräte einschließlich erforderlicher Lizenzen erworben. Hier ist nicht klar ausgeführt, welche Lizenzen für den schulischen Betrieb als notwendig erachtet werden. Neben einer Basislizenz für das Betriebssystem sollte jedenfalls entsprechendes Budget für Geräteverwaltungslizenzen sowie Software-Lizenzen vorgesehen werden. Es ist beispielsweise davon abzuraten, Pflichtschulen mit Windows-Geräten auszustatten ohne entsprechende Office365-Lizenzen inkl. Offline-Nutzung bereitzustellen, so wie es für Bundesschulen bereits der Fall ist. Eine Möglichkeit wäre, ein Lizenzbudget pro Gerät für Schulsoftware zu definieren.

Der Einsatz eines Mobile Device Managements gemäß §5. (4) 1. für die Schaffung geeigneter technischer Rahmenbedingungen im schulischen Bereich ist sehr zu begrüßen. Jedoch sollten die Leistungen des vom BMBWF zu diesen Zwecken beauftragten IT-Dienstleisters ausführlicher im Gesetz definiert werden: erfahrungsgemäß sind in diesem Zusammenhang neben einer reinen

MDM-Lizenz auch eine Erstkonfiguration sowie laufender Support erforderlich. Durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen sollte jede teilnehmende Schule gezwungen sein die notwendigen Erstkonfigurations- und Supportprozesse zu planen und umzusetzen, während gleichzeitig eine Lösung für die Bereitstellung finanzieller Mittel für Beratung, Umsetzung und laufende Betreuung geschaffen werden muss. Sollen die anspruchsberechtigten Schulen laufende Supportleistung selbst durchführen, ist in jedem Fall eine umfassende Einschulung in Bezug auf die MDM-Verwaltung sowie für die IT-Betreuung der Kommunikations- und Kollaborationssysteme für die IT-Administratoren der anspruchsberechtigten Schulen erforderlich und entsprechend zu finanzieren.

Im Zusammenhang mit der technischen Umsetzung muss/müssen die Anforderung sowie die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um Schülerinnen einen reibungsfreien Wechsel zwischen Schulen zu ermöglichen sowie beim Ausscheiden aus einer Schule die Mitnahme aller angehäuften persönlichen Daten ermöglichen. Wiederum ist der zur Verfügung Stellung der notwendigen Kapazitäten sowie die Ausbildung der IT-Verantwortlichen höchste Relevanz beizumessen und dafür der entsprechende finanzielle Rahmen gesetzlich zu schaffen. Auch die Beauftragung externer Dienstleister muss bei Fehlen interner Kapazitäten und Kenntnisse als ausdrücklich erwünscht festgeschrieben und finanziell ermöglicht werden.

Ebenfalls begrüßenswert ist die Erlaubnis des Fernzugriffs durch Lehrpersonen gemäß §5. (4) 2. Die Formulierung „können“ lässt jedoch offen, wer die Kosten für die zu diesem Zweck erforderliche Lizenz für eine Klassenraumsteuerungs-Software übernimmt. Diese Lizenzkosten sollten in §2. (1) 1. jedenfalls einfließen.

Mit freundlichen Grüßen und der Hoffnung auf Berücksichtigung unserer eingebrachten Perspektive.